

Zuchtverwendungsprüfung < Z V P >

erstellt in Anlehnung an die neue Zuchtordnung des LSVD e.V.
(gültig ab April 2018)

1.) Zweck

Durch die ZVP sollen aus den zuchttauglichen Langstock-Schäferhunden diejenigen ausgewählt werden, die beste Zuchtergebnisse in Anatomie, Wesen und Leistung erwarten lassen und deshalb besonders zur Erhaltung dieser Rasse geeignet erscheinen.

Zweck der ZVP soll die Empfehlung zur Zucht sein.

2.) Zuchtverwendung - Zulassungsbestimmungen

Zur ZVP zugelassen werden nur Langstockhaar-Schäferhunde

- a) deren Besitzer Mitglied im LSVD ist
- b.) die in einem vom LSVD anerkannten Zuchtbuch eingetragen sind
- c.) die am Tag der ZVP mindestens 18 Monate alt sind
- d.) zur ZVP nicht zugelassen werden kranke Hunde, Hunde ohne gültigen Impfpass und Hunde, die anhand ihrer Chipnummer nicht identifiziert werden können.
Läufige Hündinnen sind vor Beginn dem Richter zu melden.
- e) die eine zur Zucht zugelassene HD und ED Auswertung sowie den Nachweis der Degenerativen Myelopathie (DM) und eine über unser Labor nachgewiesene DNA vorweisen können.

3.) Richter der ZVP

Die ZVP wird von einem LSVD - Richter, den die Person benennt, die das Amt der Richterbetreuung inne hat, durchgeführt.

Das Urteil des LSVD - Richters ist entgültig, ein Einspruch dagegen ist nicht zulässig.

4.) Gültigkeitsdauer der ZVP

- a.) Die erste, bestandene Zuchtverwendungsprüfung gilt für 2 Jahre. Sämtliche, am Tag der ZVP noch ausstehende Bedingungen, die für den Zuchteinsatz relevant sind, müssen innerhalb von 12 Monaten nachgereicht werden, ansonsten verfällt die Erstankörung.
- b.) Die Vorführung eines Hundes zur Körklassenverbesserung ist nur einmalig im kommenden Kalenderjahr möglich.
- c.) Bei Nichtbestehen der ZVP kann diese nur einmal wiederholt werden. z.B.:
Hunde, die nach dem dritten Hörzeichen nicht ablassen bzw. nicht in der Hand des Führers stehen. Diese kann dann noch einmal, frühestens nach 6 Wochen, (sofern eine angeboten wird), spätestens aber 1 Jahr nach der ersten ZVP wiederholt werden.
Bis dahin darf das Zuchttier nicht zu einem Deckakt bzw. Wurf eingesetzt werden.

5.) Gültigkeitsdauer der ZVP auf Lebenszeit (Wiederankörung)

- a.) Nach 2 Jahren hat eine erneute ZVP statt zu finden, ansonsten verliert die erste ihre Gültigkeit und wird dem Hund aberkannt.
- b.) **Bei Bestehen dieser zweiten ZVP gilt diese dann auf Lebenszeit des Hundes.**
- c.) Sollte eine Hündin zu diesem Zeitpunkt trächtig sein oder Welpen haben, muss bei der Zuchtstelle ein Antrag auf Verlängerung der ZVP gestellt werden. Das gleiche gilt für Hündinnen bzw. Rüden, die krankheitsbedingt an der Körung nicht teilnehmen können. In diesem Fall muss dies durch ein tierärztliches Attest nachgewiesen werden. Diese Hündinnen dürfen bis zur Wiederankörung nicht belegt werden und bei Rüden darf kein Deckakt statt finden. Auch in diesem Fall ist bei der Zuchtstelle ein Antrag auf Verlängerung der ZVP zu stellen. Eine außerordentliche ZVP wird von der Zuchtstelle mit Angabe von Ort und Datum festgelegt.
- d.) Hierzu ist der schriftliche Nachweis über die bestandene, erste ZVP zu erbringen.
- e.) Ein komplettes Vermessen des Hundes ist auch bei Ablegung der ZVP auf Lebenszeit erforderlich. Auch sollte das Gangwerk nochmals überprüft werden.

6.) Beendigung einer ZVP

- a.) Bei Nichtvorführung eines zur Zucht zugelassenen Hundes zur zweiten ZVP endet die Zuchtzulassung 2 Jahre nach dem Tagesdatum der bestandenen Erstankörung.
- b.) Die Zuchtzulassung endet außerdem beim Verkauf des Hundes an ein Nichtmitglied, sofern dieses nicht innerhalb von 3 Monaten die Mitgliedschaft im LSVD erwirbt.
- c.) Bei Austritt oder Ausschluss des Besitzers.
- d.) Bei nicht Bestehen einer ZVP auf Lebenszeit endet diese mit dem Datum, an dem das Zuchttier vorgeführt wurde. (Siehe auch 4.c) der ZVP. Die ZVP auf Lebenszeit kann dann einmalig, frühestens nach 6 Wochen (sofern eine angeboten wird), spätestens nach 1 Jahr wiederholt werden. Bis dahin darf das Zuchttier nicht zu einem Deckakt bzw. Wurf eingesetzt werden.

7.) Termin, Ort und Anmeldung

- a.) Die Zuchtstelle legt jährlich eine ZVP fest.
- b.) Ort und Termin sind so festzulegen, dass diese mindestens 6 Wochen vorher in der Verbandszeitung bekannt gegeben werden können.
- c.) Die Platzgröße sollte ca. 500 qm betragen.
- d.) Eine zusätzliche ZVP kann auf Antrag an die Zuchtstelle genehmigt werden, sofern dem LSVD e.V. dadurch keine Kosten entstehen.
- e.) Der Eigentümer eines zur ZVP gemeldeten Hundes muss Mitglied im LSVD sein. Mit Austritt aus dem LSVD erlischt automatisch die Zuchtverwendungsprüfung des Hundes.
- f.) Anmeldungen haben bis spätestens 10 Tage vor der ZVP in schriftlicher Form beim zuständigen Leiter zu erfolgen.
- g.) Spätere Anmeldungen können berücksichtigt werden, es muss dann jedoch die doppelte Meldegebühr bezahlt werden.

8.) Meldegebühren

Die Gebühren für die ZVP sind in der Gebührenordnung des LSVD e.V. geregelt. Die Gebühren sind vor Beginn an Ort und Stelle zu zahlen.

9.) Ablauf der ZVP

a.) Standardmusterung und Gangwerksprobe

b.) Schussfestigkeit

Der Hundeführer (HF) geht mit seinem frei folgenden Hund auf den Platz. Aus einer Entfernung von ca. 15 m werden 2 Schüsse (6mm) abgegeben. Der Hund hat sich gleichgültig, weder ängstlich noch aggressiv zu verhalten.

Zeigt sich der Hund überaus ängstlich oder läuft er vom Führer weg, wird er von der ZVP ausgeschlossen.

c.) Wesensprobe

a.) Jeder Hund ist einer Wesensüberprüfung zu unterziehen. Es liegt im Ermessen des LSVD - Richters, die Körung individuell zu gestalten. Ein fester Bestandteil bei der Ausführung der Wesensüberprüfung sollte jedoch nachfolgend aufgeführter Wortlaut sein.

Der HF geht auf einen freien Platz, sein Hund sitzt links neben ihm. Eine Gruppe von mindestens 8 - 10 Personen, die im großen Kreis um den HF stehen, gehen auf Anweisung des LSVD - Richters gleichzeitig auf den Hund zu und bilden einen engen Kreis um ihn. Der Hund hat sich gleichgültig, ruhig zu verhalten. Beißt der Hund oder neigt er zu heftiger Aggression oder umgekehrt ist er überaus ängstlich, ist er von der ZVP auszuschließen.

Des weiteren sollte sich der Hund bei den verschiedensten Arten von Geräuschen gleichgültig und ruhig, auf keinen Fall ängstlich oder gar aggressiv verhalten. Die individuellen Wesensüberprüfungen können auf Veranlassung des LSVD - Richters während der ganzen ZVP wiederholt werden.

Nach dem Schutzdienst wird der Hund an einen geeigneten Gegenstand angeleint und der Hundeführer begibt sich außer Sichtweite (Versteck). Der LSVD - Richter geht auf den Hund zu, ohne ihn zu bedrohen und bleibt etwa 1 m vor dem Hund stehen. Der Hund hat sich ruhig, abwartend zu verhalten. Bellen ist nicht erwünscht.

Zeigt der Hund Angst, übergebührende Nervosität oder Aggression, ist er von der ZVP auszuschließen.

d.) Überprüfung der Triebveranlagung, Selbstsicherheit und Belastbarkeit

a.) Überfall

Der Hundeführer meldet sich mit angeleintem Hund beim LSVD - Richter. Der Hundeführer nimmt ca. 30 Schritt vor dem Versteck auf Anweisung des LSVD - Richters die Grundstellung ein und leint seinen Hund ab. Die Leine ist umzuhängen. In Freifolge geht der Hundeführer mit seinem Hund auf das Versteck zu. Hierbei hat der Hund dicht bei Fuß zu gehen. Auf Anweisung des LSVD - Richters unternimmt der Helfer, wenn Hund und Hundeführer sich 5 Schritte vor dem Versteck befinden, einen Angriff auf Hundeführer und Hund. Hierbei hat der Hund ohne Kommando sofort, mit festem und vollem Griff den Helfer zu fassen. Er hat 2 Schläge mit einem weichen Stock (Leder-Stock) hinzunehmen, ohne abzulassen.

Auf Anweisung des LSVD - Richters stellt der Helfer den Angriff ein und bleibt ruhig stehen. Der Hund hat selbstständig bzw. auf das Kommando "Aus" vom Helfer abzulassen und diesen dann zu bannen.

Auf Zeichen vom LSVD - Richter geht der HF zu seinem Hund, leint diesen an und erhält die Anweisung, in ein vom LSVD - Richter bestimmtes Versteck zu treten.

b.) Abwehr eines Angriffs mit Lauerstellung

Der Hundeführer wird vom LSVD - Richter aus dem Versteck herausgerufen und nimmt mit angeleintem Hund die angewiesene Position (Mittellinie) ein.

Der Hund wird abgeleint und am Halsband festgehalten. Er hat sich ruhig neben seinem Führer zu verhalten, bis er mit dem Hörzeichen "voran" oder "stell" zur Abwehr des Angriffs eingesetzt wird.

Der Helfer verlässt auf Anweisung des LSVD - Richters das ihm zugewiesene Versteck in ca. 40 Schritt Entfernung zum Hundeführer in normaler Gangart und überquert den Platz.

Der Helfer verweigert das Stehen bleiben und greift Hundeführer und Hund frontal an. Hierauf gibt der LSVD - Richter dem HF die Anweisung zur Abwehr des Angriffes. Der HF schickt darauf seinen Hund nach dem Helfer mit dem Kommando "voran" oder "stell" und bleibt ruhig stehen. Der Hund hat den sich noch in Bewegung befindenden Helfer drangvoll, energisch, mit festem, vollem, sicherem und ruhigem Griff durch Biss in den Hetzärmel zuzufassen und den Angriff abzuwehren

Auf Anweisung des LSVD - Richters stellt der Helfer die Gegenwehr ein. Der Hund hat daraufhin selbstständig bzw. auf das Hörzeichen "Aus" abzulassen und den Helfer zu bannen

Auf erneute Anweisung des LSVD - Richters begibt sich der HF in normaler Gangart zu seinem Hund und leint diesen an.

Er meldet sich mit seinem angeleintem Hund beim LSVD - Richter ab und verlässt den Platz..

Zu überprüfen ist besonders der "Griff" des Hundes.

e.) **Ergänzungen**

Lässt ein Hund nach dem ersten Hörzeichen nicht ab, so erhält der HF die Anweisung des Richters auf zwei weitere Hörzeichen zum Ablassen. Beim Geben des Hörzeichens "Aus" hat der HF ruhig zu stehen, ohne auf den Hund einzuwirken.

Alternativ kann auch der Name des Hundes verwendet werden. Dies wird dann als Hörzeichen zum Ablassen gewertet.

Lässt der Hund erst beim Abholen durch den HF selbstständig ab, kann dies noch als zulässiges Ablassen gewertet werden. Der HF muss sich jedoch noch mindestens 5 Schritte vom Hund entfernt befinden.

Hunde, die nicht ablassen, können die ZVP nicht bestehen.

Ende der ZVP

Die Bewertung der ZVP soll lauten: **Bestanden oder nicht bestanden.**

Bestanden in Zuchtklasse I oder II. Wesen sehr gut bzw. gut, (eventuell weitere, wie z.B. temperamentvoll), Triebveranlagung, Selbstsicherheit und Belastbarkeit (TSB) ausgeprägt, vorhanden, nicht genügend. Lässt ab bzw. lässt nicht ab.

Das Ergebnis mit der Kurzbeurteilung des Hundes ist jeweils sofort nach Beendigung durch den Richter bekannt zu geben.

10.) **Zuchtklassen**

Die Zuchtklasse I ist die höchste Zuchtqualifikation, aufgenommen werden Hunde, die

- a.) den Maßen und dem anatomischen Aufbau sowie dem gewünschten Gesamteindruck entsprechen
- b.) selbstsicher und gutartig sind (Wesensüberprüfung) und über eine ausgeprägte Triebveranlagung, Selbstsicherheit und Belastbarkeit verfügen.
- c.) ein einwandfreies, lückenloses Gebiss haben.

In die Zuchtklasse II werden Hunde aufgenommen

- a.) mit kleinen Fehlern im anatomischen Bereich
- b.) mit Maßüber- bzw. Unterschreitungen des Widerristes bis zu 1 cm
- c.) mit Bewertung der Triebveranlagung, Selbstsicherheit und Belastbarkeit "vorhanden"
- d.) beim Fehlen von einem Prämolare 1 oder/und einem Schneidezahn oder Fehlen von zweimal Prämolare 1
- e.) Bei geringen Aufbeißen der mittleren Schneidezähne (Zange).

11.) Nichteignung zur Zucht (keine Zuchtklasse)

Nachstehende Mängel schließen eine Einteilung in eine Zuchtklasse aus:

- a.) erhebliche, anatomische Mängel
- b.) Über- und Untergrößen von mehr als 1 cm
- c.) Hodenfehler
- d.) Zahnmängel bzw. Zahnfehler d.h. Fehlen von mehr als einem Prämolare und einem Schneidezahn, sowie bei Vor- und Rückbiss
- e.) Hunde mit erheblichen Pigmentmängeln
- f.) Hunde mit Stockhaar oder Langhaar ohne Unterwolle
- g.) Hunde mit entstellenden Ohren und Rutenfehlern

- h.) Hunde mit mittlerer und schwerer HD (kein "a" Stempel)
- i.) Hunde die ED - Grad 2 oder 3 aufweisen
- j.) Hunde, bei denen die degenerative Myelopathie nachgewiesen wurde.

12.) Zuchtbescheinigung

Wird ein Hund bei der ZVP in eine Zuchtklasse eingeteilt, erhält der Besitzer nach einer angemessenen Zeit eine Zuchtbescheinigung Diese wird dreifach erstellt. (Besitzer, Zuchtbuchstelle, ausstellender Richter). In die Ahnentafel des Hundes wird lediglich die Zuchtklasse eingetragen.

13.) Wiederholung der ZVP

Konnte ein Hund wegen **nicht genügender** Triebveranlagung, Selbstsicherheit und Belastbarkeit in keine Zuchtklasse eingeteilt werden, kann die ZVP frühestens nach 6 Wochen wiederholt werden.

Eine Wiederholung der ZVP ist (egal aus welchem der aufgeführten Gründe) jedoch nur maximal einmal möglich.

14.) Erworbene Mängel

Nachweislich erworbene Mängel, die durch Verletzung entstanden sind (Knickohr, ausgebrochener Zahn, abgebissene Rute u.ä.) gelten als nicht vorhanden, sofern sie tierärztlich sowie per Röntgenbild von der Zuchtstelle bestätigt werden können.